



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der M&S- Messebau & Service GmbH, Albstrasse 9,73765 Neuhausen

I. Allgemeines

1. Für alle Geschäfte gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch M&S.
3. Mit Rücksicht auf unsere Disposition nehmen wir Abänderungswünsche gegenüber erteilten Aufträgen grundsätzlich nur entgegen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Liefertermin bei uns schriftlich oder telefonisch eingehen. Wir behalten uns für diesen Fall die Berechnung unserer Auslagen vor (Fracht- und Lagerkosten).

II. Preise

1. Alle von uns - gleichgültig in welcher Form - abgegebenen Preise sind freibleibend. Verbindlich sind nur die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise, vorbehaltlich unseres Rechtes der nachträglichen Änderung wegen Irrtums, Schreibfehlern usw.
2. Zulässig sind nach der Auftragsbestätigung auch Preiserhöhungen, die durch unvorhersehbare und nach der Auftragsbestätigung entstandene Veränderung preisbildender Faktoren begründet sind. Derartige Preiserhöhungen sind den Vertragspartnern innerhalb angemessener Frist anzuzeigen.
3. Von uns genannte Preise sind Nettopreise, die sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.
4. Sind Preise nicht ausdrücklich vereinbart, so sind maßgeblich unsere am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.
5. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, sind Rechnungsbeträge grundsätzlich mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, Anzahlungen werden nicht verzinst.
6. Die M&S Messebau und Service GmbH ist, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, berechtigt, Zwischenrechnungen auszustellen oder Teilzahlungen zu verlangen. Bei Messebauten und Mietgegenständen werden von der Auftragssumme 50% bei Auftragserteilung und 50 % bei Standübergabe fällig.
7. Für Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die üblichen Zuschläge berechnet. Es gilt unsere aktuelle Servicepreisliste.
8. Alle Leistungen wie Entsorgungskosten und Kosten des Leerguthandlings, die der Veranstalter oder einer seiner Vertragspartner erbringen, werden direkt vom ausführenden Unternehmen dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für Verpackungsmaterial, anteilige Kosten für Versicherungen, Porti, Messehandling und Kommunikation berechnen wir 3 % des Netto- Auftragswertes.
9. Verzögert sich die Abwicklung eines Auftrages aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so werden wir die uns in diesem Zusammenhang erwachsenden Ausfallzeiten und sonstigen Aufwendungen dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung stellen.

III. Urheberrecht

Entwürfe, Planungen, Zeichnungsunterlagen bleiben mit allen Rechten unser Eigentum, ebenso Fertigungsunterlagen wie Pausen, Schablonen, Filme, Repros und Dias.

IV. Unterpelieferanten / Subunternehmer

Wir sind berechtigt, uns zum Zwecke der Erfüllung von Liefer- und Leistungsverpflichtungen Unterpelieferanten und/oder Subunternehmer nach unserem Ermessen und nach unserer Wahl zu bedienen.

V. Lieferung

Lieferungs- und Leistungstermine bedürfen - um rechtverbindlich zu sein - unserer schriftlichen Bestätigung. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener und von uns nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Umstände nachweislich auf die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die vorerwähnten Umstände bei unseren Unterpelieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Den sachlichen und/oder zeitlichen Umfang der Lieferungs- und Leistungsbeeinträchtigung durch Umstände der vorgenannten Art werden wir in wichtigen Fällen unseren Auftraggebern baldmöglichst mitteilen.

VI. Mietzeit:

1. Mietgut wird dem Mieter nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit (Dauer der Veranstaltung) zur Verfügung gestellt.
2. Wird uns Mietgut erst nach Beendigung der Mietzeit zurückgegeben oder befindet sich das Mietgut bei Abholung nicht am Stand, an welchem es abgeliefert worden ist, so haben wir für die dadurch entstehenden Verzögerungen Anspruch auf zusätzliche Miete entsprechend dem für die Mietzeit vereinbarten Preis. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wie Nachforschungskosten und zusätzliche Transportkosten ist nicht ausgeschlossen.

VII. Zusätzliche Aufträge, Besorgungen und Dienstleistungen

Zusatzaufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Besorgungen und sonstige - wie auch immer geartete Dienstleistungen, die - ohne Gegenstand einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits zu sein - für den Auftraggeber auf dessen Verlangen durch Mitarbeiter von uns durchgeführt werden, werden wir zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Besorgungen und/oder Dienstleistungen gültigen Listen-Brutto-Preisen in Rechnung stellen. Mängelansprüche des Auftraggebers für Besorgungen und/oder Dienstleistungen vorbezeichneter Art sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat Lieferung und Leistung sofort nach Entgegennahme zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich uns gegenüber zu rügen. Mängel, die auch trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkannt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen.
2. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen sind wir verpflichtet, für diese Mängel, im Wege der Nachbesserung, Gewähr zu leisten. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Führt die Nachbesserung nach angemessener Nachfristsetzung nicht zur Mängelbeseitigung, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist - nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf der Auftraggeber uns gegenüber Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
Gehört jedoch der uns erteilte Auftrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Auftraggebers, so kann dieser entsprechende Zahlungen uns gegenüber nur zurückhalten, wenn er eine Mängelrüge geltend gemacht hat, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
4. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss und positiver Vertragsverletzung, sind ausgeschlossen, es sei denn, das uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IX. Verzugsfolgen

Befindet sich der Käufer/Auftraggeber mit der Abnahme der Ware in Verzug und nimmt er sie auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist nicht ab, so kann der Verkäufer als Ersatz für die Mehraufwendungen 25% der Vermietungsgebühren bzw. des Kaufpreises verlangen. Sofern der Käufer /Auftraggeber nicht nachweist, dass Mehraufwendungen überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als diese Pauschale entstanden sind. Im Übrigen bleibt dem Verkäufer die Geltendmachung höherer nachgewiesener Mehraufwendungen vorbehalten.

X. Stornierungsbedingungen/Rücktritt

1. Für die Stornierung eines Auftrags, sofern dieser nicht von der M&S Messebau und Service GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde, ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
Im Falle einer Stornierung des Auftrags durch den Aussteller/Kunden – unabhängig davon ob die Messe/Veranstaltung vom Veranstalter oder aufgrund von höherer Gewalt abgesagt wird, oder der Aussteller im Voraus der Veranstaltungsabsage von sich aus die Teilnahme absagt - behalten wir uns vor, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Hierzu können je nach Fortschritt zählen: Projektierungskosten, bereits produzierte Sonderanfertigungen, Anlieferungen von Zulieferern, die nicht mehr retourniert werden können bzw. anfallende Retournierungsgebühren.
2. Sollte die Voraussetzung aus 1. nicht erfüllt werden, ist ein Rücktritt ausschließlich zu folgenden Konditionen möglich:

5 Wochen vor Aufbaubeginn / 50%
1 Woche vor Aufbaubeginn / 80%
Ab Aufbaubeginn / 100%

3. Die M&S Messebau und Service GmbH behält sich das Recht vor, für individuell gefertigte Artikel abweichende Stornierungsbedingungen geltend zu machen und bereits gefertigte Artikel dem Kunden 100% in Rechnung zu stellen. Die Konditionen aus 2. sind somit nicht gültig.

XI. Versand, Gefahrenübergang, Verpackung

1. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Auftraggebers. Auch bei frachtfreier Versendung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an Bundesbahn, Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über. Eine Transportversicherung wird nur auf besondere Weisung und auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen.
2. Für Exponate und kundeneigenes Material können wir keinerlei Haftung übernehmen. Auf Kundenwunsch von uns zum Veranstaltungsort mitgenommenes Material des Kunden ist während des Auf- und Abbaus sowie während der Messedauer nicht versichert.
3. Wir behalten uns die Bestimmung von Versandart und Versandweg nach unserem Ermessen vor.
4. Bei einem Warenwert bis zu € 500,00 netto erfolgt der Versand ausschließlich auf Kosten des Auftraggebers.
5. Behälter und Kisten bleiben unser Eigentum und sind nach ihrer Entladung frachtfrei an uns zurückzusenden. Pappkartons und sonstige Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.



XII. Eigentumsvorbehalt

1. Ist zwischen den Parteien der Erwerb der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vereinbart, so bleiben sämtliche Liefergegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.
Auf Verlangen hat der Besteller dem Auftragnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Auftragnehmer vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren und Gegenständen steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundene, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, dann sind wir auf Verlangen des Arbeitnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Gerät der Besteller in Vermögensverfall bzw. Zahlungsschwierigkeiten, so ist der Besteller nicht mehr berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern. Der Besteller ist auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, diesem die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich zurückzugeben.

XIII. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Gegen unsere Forderungen aus Verkauf oder Vermietung kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Stuttgart Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, auch für Wechsel- oder Scheck-Klagen. Wir sind berechtigt, auch am Sitz der Kunden zu klagen.

XV. Anwendbares Recht

Für alle unsere Geschäfte gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

XVI. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.